

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „desselben Verwaltungsbezirkes“.
2. § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).“

3. § 16a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen.

Der Bürgermeister hat in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, daß die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn

- der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 entspricht,
- es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,
- er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, betrifft,
- das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 AVG 1991, BGBl. Nr. 91/1991 in der Fassung BGBl. I 20/2009, findet keine Anwendung), oder
- wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind.

Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen. Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.“

4. § 16a Abs. 2 lautet:
„(2) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.“
5. § 16a Abs. 3 und 4 entfallen.
6. § 16b Abs. 1 und 2 entfallen. Im § 16b erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 1 und 2. Im § 16b Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „die Gemeindevahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 3“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 1“ ersetzt.
7. Im § 27 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „wird der Bürgermeister durch den“ die Wortfolge „durch Verordnung“ eingefügt und wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem letzten Satz folgende Wortfolge angefügt: „der die Verordnung des Gemeindevorstandes kundzumachen hat.“
8. Im § 35 Z. 4 wird vor der Wortfolge „der Beitritt zu“ die Wortfolge „die Errichtung von Stiftungen und Fonds sowie“ eingefügt.
9. Im § 35 Z. 22 lit. g wird der Betrag „36.300,-“ durch den Betrag „42.000,-“ ersetzt.

10. § 36 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag

nicht übersteigt;“

11. Im § 36 Abs. 2 Z. 4 wird der Betrag „36.300,-“ durch den Betrag „42.000,-“ ersetzt.

12. Im § 36 Abs. 4 wird nach dem Zitat „Abs. 2 Z. 2“ das Zitat „und 4“ eingefügt.

13. Im § 37 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die er ihnen“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.

14. Im § 42 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der leitende Gemeindebedienstete kann“ durch die Wortfolge „Gemeindebedienstete können“ ersetzt.

15. Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens“ ersetzt.

16. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinderatssitzung ist wie folgt einzuberufen:

- schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung
- mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder des Gemeinderates
- spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.

Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche

Zustellung. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden – sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.“

17. Im § 50 Abs. 1 Einleitungssatz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und Z. 1 lautet:

„1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin oder Ehegatte beteiligt sind:

- sie selbst,
- ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
- ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
- ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
- ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und
- eine Person, die mit dem Bürgermeister oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;“

18. Im § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „einfache Mehrheit“ durch die Wortfolge „Zustimmung von mehr als der Hälfte“ ersetzt.

19. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

20. § 51 Abs. 3 2. und 3. Satz lauten:

„Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.“

21. Im § 53 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge „und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“ und wird nach Z. 3 folgende Z. 3a eingefügt:

„3a. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;“

22. § 53 Abs. 3, 4 und 5 lauten:

„(3) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.“

(4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.“

23. § 53 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.“

24. Im § 56 Abs. 2 wird das Wort „Bedachtnahme“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.

25. Im § 57 Abs. 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt: „Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung abzubrechen.“

26. Im § 57 Abs. 5 wird das Wort „Bedachtnahme“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.

27. Im § 61 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „oder telegraphisch“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Schriftliche Anbringen können in jeder technischen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.“

28. § 61 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch auf Antrag des Vorstellungswerbers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Vorstellungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen;“

29. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen, muß vorgesehen werden, daß dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.“

30. Der Text des § 70 lautet wie folgt:

„Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten. Die Vermögensnachweise für Eigenbetriebe, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen. Nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.“

31. Im § 73 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „Entwurf des Voranschlages“ und „Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs“ die Wortfolge „einschließlich des Dienstpostenplans“ eingefügt.

32. Im § 73 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Entwurf des Voranschlages“ die Wortfolge „einschließlich des Dienstpostenplans“ eingefügt.

33. Im § 73 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „mit dem Voranschlag“ die Wortfolge „einschließlich des Dienstpostenplans“ eingefügt und entfällt der zweite Satz

34. Im § 73 Abs. 4 wird nach dem Wort „Voranschlag“ die Wortfolge „einschließlich des Dienstpostenplans“ eingefügt.

35. § 79 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gemeinderat kann beim Beschluß des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.“

36. Im § 82 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„, und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen,“
und werden § 82 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuß entfällt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hiezu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorzulegen.“

37. Im § 83 Abs. 1 wird das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Abgang“ ersetzt.

38. (Verfassungsbestimmung) Im § 89 Abs. 1 wird die Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen“ durch die Wortfolge „Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

39. Im § 90 Abs. 2 werden nach dem Zitat „Abs. 1“ das Zitat „Z. 1 und 2“ und nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt: „Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.“

40. Im § 90 Abs. 4 erhalten die Ziffern 1 bis 4 die Bezeichnung Z. 2 bis 5.

§ 90 Abs. 4 Z. 1 (neu) lautet:

„1. Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muß durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlußfassung nachgewiesen werden;“

41. Dem § 90 Abs. 4 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Z. 2 und 3 dienen.“

42. Im § 90 Abs. 5 wird die Wortfolge „gesetzwidrig ist“ durch die Wortfolge „einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht“ ersetzt.

43. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Beschluß bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.“

44. (Verfassungsbestimmung) Im § 103 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.“

45. (Verfassungsbestimmung) Im § 107 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse“ durch die „Wortfolge „Die von den Wahlparteien für die Ausschüsse“ ersetzt.

Artikel II

1. Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen, ist der Bericht gemäß Artikel I Z. 29 erstmalig im Kalenderjahr 2011 vorzulegen.
2. Artikel I Z. 39 tritt mit dem 1. Jänner 2010 in Kraft.